

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 77/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da in ihrer Begründung die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler und Divergenz - nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet werden.
- 2
 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung zum Zulassungsgrund der grundsätzlich Bedeutung offensichtlich nicht. Hinsichtlich der angeblichen "Rechtsfrage der Beweislast" fehlt es jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit, da die Beschwerdebegründung nicht von den tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil ausgeht. Die Beschwerdebegründung stellt nicht dar, dass das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) die erforderlichen Feststellungen (vgl die BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16) enthält, die es erlauben würden, über Fragen der Beweislast bei der Aufhebung der Leistungsbewilligung zu entscheiden. Die erforderlichen Darlegungen wären auch nicht möglich gewesen, da das LSG sich die volle Überzeugung davon verschafft hat, dass der Kläger in den streitbefangenen Zeiträumen nicht mehr bzw nicht arbeitslos gewesen ist. Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen der Beschwerdebegründung zur Zulässigkeit des Austausches von § 45 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) und § 48 SGB X, weil insoweit übersehen wird, dass das LSG hinsichtlich der Aufhebung der Bewilligung für den Zeitraum vom 8. Mai bis 14. Juni 2000 von der Anwendbarkeit des § 48 SGB X ausgegangen ist.
- 4
 2. Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweisanregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im



schriftlichen Verfahren (§§ 124 Abs 2, 153 Abs 4 SGG) im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31 mwN). Eine pauschale Bezugnahme auf tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wird der Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG somit nicht gerecht. In der Beschwerdebegründung wird insbesondere nicht dargelegt, dass in der abschließenden mündlichen Verhandlung vor dem LSG ein Beweisantrag gestellt worden wäre. Mit ihren weiteren Ausführungen zu einem angeblichen Verfahrensmangel des LSG übersieht die Beschwerdebegründung, dass die Vorschrift über die tatrichterliche Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht zu den Verfahrensvorschriften gehört, deren Verletzung eine Zulassung der Revision begründen kann.

- 5 3. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung ua des Bundessozialgerichts (BSG) aufzuzeigen. Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Soweit die Beschwerdebegründung die Nichtbeachtung von Beweislastregeln als Abweichung vom Urteil des BSG vom 2. September 2004 - B 7 AL 18/04 R - (veröffentlicht in juris) und die Nichtvernehmung bestimmter Zeugen als Abweichung vom Urteil des BSG vom 25. Juni 2002 - B 11 AL 3/02 R - (veröffentlicht in juris) anführt, hat sie nicht die gerügte Divergenz herausgearbeitet. Denn sie stellt nicht dar, dass das LSG Rechtssätze entwickelt hätte, die Rechtssätzen in den angeführten Entscheidungen widersprächen. Vielmehr wird damit lediglich die (angebliche) Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG geltend gemacht, die jedoch nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 - stRspr).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 61a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

